

Satzung
über die Benutzung der Turnhalle
der Gemeinde Volkenschwand
(Turnhallenbenutzungssatzung)
vom 10.12.2024

Die Gemeinde Volkenschwand erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juni 2024 (GVBI S. 98), folgende

Satzung:

§1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung der im Eigentum der Gemeinde Volkenschwand befindlichen Turnhalle zum Zwecke des Schulsports, außerschulischen Sports durch Sportvereine/Sportgruppen und Nutzung durch Dritte.
- (2) Die Nutzung bzw. Mitbenutzung von sonstigen Sportanlagen (wie z. B. Außensportanlagen) richtet sich nicht nach dieser Satzung.

§2
Öffentliche Einrichtung, Nutzungsumfang

- (1) Die Gemeinde Volkenschwand unterhält und betreibt die in § 1 Abs. 1 genannte Turnhalle als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Überlassen werden jeweils die einzelne Turnhalle, die Abstellräume für Geräte, Umkleieräume, Sanitäranlagen sowie die sonstigen Räume.

§3
Nutzungsberechtigte

- (1) Die Vergabe der Hallenzeiten erfolgt an Sportvereine/Sportgruppen und in Ausnahmefällen an Dritte. Eine Vergabe an einzelne Privatpersonen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Die Nutzung ist dabei grundsätzlich nur den Mitgliedern der jeweiligen Sportvereine und Sportgruppen unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters gestattet. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung der Gemeinde Volkenschwand eingehalten werden. Der Übungsleiter hat für die Zeit des Trainings- oder Spielbetriebs die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und deren

Gerätschaften. Gruppen ohne Übungsleiter können nicht zugelassen werden. Bei Änderungen während des Belegungszeitraumes ist die Gemeinde Volkenschwand rechtzeitig zu unterrichten.

- (3) Das Hausrecht gegenüber den Nutzern der Turnhalle übt grundsätzlich die Gemeinde Volkenschwand aus. Im Bedarfsfall ermächtigt die Gemeinde Volkenschwand den verantwortlichen Übungsleiter (Abs. 2) zur Ausübung des Hausrechts gegenüber Dritten, um nicht Zutrittsberechtigten Personen während des Sportbetriebs des Gebäudes zu verweisen.

§4 Nutzungserlaubnis

Die generelle Zulassung zur Nutzung und die Zuteilung von Nutzungszeiten der Sporthallen erfolgen durch die Gemeinde Volkenschwand und auf stets widerrufliche Weise. Ein Anspruch auf eine generelle Überlassung und auf bestimmte Nutzungszeiten besteht nicht.

§5 Schlüsselgewalt

- (1) Die Schlüsselgewalt für die Turnhalle wird für den außerschulischen Sport auf die jeweiligen Nutzer (Vereine, Sportgruppen, etc.) übertragen.
- (2) Den berechtigten Nutzern werden von der Gemeinde Volkenschwand Schlüssel zu den Sportanlagen gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Weitergabe an Dritte und Vervielfältigung ist untersagt. Bei Beschädigung oder Verlust des Schlüssels ist die Gemeinde Volkenschwand unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung bzw. die Wiederherstellung der Sicherheit der Schließanlage sind vom Verein bzw. dem/der Nutzer/in zu tragen.
- (3) Die Nutzer der Sporthalle sind für das zuverlässige Auf- und Absperren der Sporthallen verantwortlich. Darüber hinaus haben diese auch Sorge zu tragen, dass im Sporthallen-, Umkleide- und Sanitärbereich alle Lichter ausgeschaltet, die Fenster geschlossen und alle Wasserhähne abgedreht sind.
- (4) Bei Erlöschen der Erlaubnis zur Nutzung einer Sporthalle ist der Schlüssel unverzüglich ohne Aufforderung vom jeweiligen Nutzer an die Gemeinde Volkenschwand zurückzugeben.
- (5) Der Zugang ist nur während der genehmigten Nutzungszeiten und unmittelbar vor- und nachher gestattet.

§6 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen, Umkleide- und Sanitärräume sowie deren Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände hat nur im Rahmen der Genehmigung nach § 4 dieser Satzung zu erfolgen.

- (2) Die Nutzer haben sich über geltende Sicherheitsbestimmungen, insbesondere über die Anordnung der Feuerlöscher, Zuwege sowie Notausgänge zu informieren.
- (3) Die Hausordnung der Turnhalle Volkenschwand ist einzuhalten.
- (4) Vor jeder Nutzung ist der/die Nutzer/in verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Sportanlage, einschließlich der Nebenräume, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände auf ordnungsgemäße und schadensfreie Beschaffenheit zu prüfen. Beschädigungen sind umgehend der Gemeinde Volkenschwand anzuzeigen.
- (5) Die Nutzer haben auf größtmögliche Sauberkeit und Ordnung im Bereich der Sportanlagen und des dazugehörigen Geländes zu achten. Der benutzte Bereich ist ordentlich und sauber zu verlassen.
- (6) Sollte anfallender Müll nicht in den aufgestellten Behältern Platz haben, ist er von den Benutzern mitzunehmen.
- (7) Bei Veränderungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen ist der ursprüngliche Zustand nach der Nutzung wiederherzustellen.
- (8) Mitgebrachte Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände darf der Benutzer/Veranstalter nur mit Genehmigung der Gemeinde Volkenschwand in der jeweiligen Einrichtung verwenden bzw. lagern. Für die eingebrachten bzw. eingelagerten Einrichtungsgegenstände haftet die Gemeinde Volkenschwand im Schadensfall nicht.
- (9) Das Betreten der Turnhalle ist nur mit geeigneten Sportschuhen mit heller Sohle zulässig. Sie müssen sauber und dürfen nicht färbend sein. Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen ist unzulässig.
- (10) Das Rauchen ist in der Turnhalle nicht gestatten.
- (11) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

§7

Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften

- (1) Die Nutzer können bei Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Gemeinde Volkenschwand behält sich das Recht auf Schadensersatz vor.
- (2) Bei groben Verschmutzungen der Sportanlage kann die Gemeinde eine Sonderreinigung anordnen, die dem Verursacher in Rechnung gestellt wird.

§8 Rückgabe von Hallenzeiten

Eine Rückgabe der Hallenzeit seitens der Nutzer kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gemeinde Volkenschwand erfolgen.

§9 Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Volkenschwand haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Sportanlagen zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern der Sportanlagen durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen. Eine Haftung der Gemeinde für abhanden gekommene Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzer der Sportanlage sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich der Gemeinde Volkenschwand gemeldet werden.
- (4) Bei Nutzung der Sportanlagen durch Vereine/Sportgruppen bzw. Dritte stellen diese die Gemeinde Volkenschwand von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der/Die Nutzer/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche (Haftungsansprüche) gegen die Gemeinde Volkenschwand und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen (Regressansprüchen) gegen die Stadt Erding und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit nicht Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Seiten der Gemeinde Volkenschwand zurückzuführen sind.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Volkenschwand als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Volkenschwand an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.

§ 10 Gebühren

Die Gemeinde Volkenschwand erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Sportanlagen Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Turnhallen-Gebührensatzung der Gemeinde Volkenschwand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Volkenschwand, 10.12.2024

GEMEINDE VOLKENSCHWAND



Franz Högl
Erster Bürgermeister